|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Anlage 1 zum Vertrag nach DE-UZ 156  Umweltzeichen für  „Emissionsarme Verlegeunterlagen für Bodenbeläge“ |  | Bitte benutzen Sie  diesen Vordruck ! |

Hersteller (Zeichennehmer):

komplette Anschrift

Markenname

Handelsname

Produktbezeichnung:

# 2 Geltungsbereich

Verlegeunterlagen bestehen aus folgenden Materialien (auch in Mischungen):

- Holzfasern

- Kautschuk

- Kork

- Zellstoff

- Polyethylen

- Polystyrol

- Polyurethan

Bescheid über die bauaufsichtliche Zulassung:

liegt bei

wurde beantragt und wird nachgereicht

# 3.1 Allgemeine Stoffliche Anforderungen

Emissionsarme Verlegeunterlagen für Bodenbeläge dürfen keine Stoffe mit folgenden Eigenschaften als konstitutionelle Bestandteile [[1]](#footnote-1) enthalten:

1.) Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1907/2006) als besonders besorgniserregend identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden[[2]](#footnote-2).

2.) Stoffe, die gemäß den Kriterien der CLP-Verordnung[[3]](#footnote-3) in die folgenden Gefahrenklassen und -kategorien eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen:

* karzinogen (krebserzeugend) der Kategorie Karz. 1A oder Karz. 1B
* keimzellmutagen (erbgutverändernd) der Kategorie Muta. 1A oder Muta. 1B
* reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) der Kategorie Repr. 1A oder Repr. 1B
* akut toxisch (giftig) der Kategorie Akut Tox. 1, Akut Tox. 2 oder Akut Tox. 3
* toxisch für spezifischen Zielorgane der Kategorie STOT einm. 1, oder STOT wdh. 1

Die den Gefahrenklassen und -kategorien entsprechenden H-Sätze sind Anhang A zu entnehmen.

3.) in der TRGS 905[[4]](#footnote-4) eingestuft sind als:

* krebserzeugend (K1, K2)
* erbgutverändernd (M1, M2)
* fruchtbarkeitsgefährdend (RF1, RF2)
* fruchtschädigend (RE1, RE2);

4.) in der MAK-Liste[[5]](#footnote-5) eingestuft sind als:

* krebserzeugende Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2
* keimzellmutagene Arbeitsstoffe Kategorie 1 oder Kategorie 2.

Von den Regelungen ausgenommen sind:

* prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen die unterhalb der Einstufungsgrenzen für Gemische liegen.
* Monomere oder Additive, die bei der Kunststoffherstellung zu Polymeren reagieren oder chemisch fest (kovalent) in den Kunststoff eingebunden werden, wenn ihre Restkonzentrationen unterhalb der Einstufungsgrenze für Gemische liegen.

***Die oben genannten Punkte werden eingehalten.***

# 3.1.2 Weichmacher

Bei der Herstellung der Verlegeunterlagen werden keine weichmachenden Substanzen aus der Klasse der Phthalate oder der Gruppe der Organophosphate eingesetzt ausgenommen sind Verunreinigungen < 0,1 Masse-% Phthalate.

*Bei Nachweis:*

Gehalt an Phthalaten durch Extraktion einer Materialprobe und Analyse mit GC/MS

liegt bei.

# 3.1.3 N-Nitrosamine in Verlegeunterlagen mit Kautschuk

Bei der Herstellung der Verlegeunterlagen wird kein Kautschuk verwendet

Prüfgutachten zu N-Nitrosaminen ist beigefügt.

# 3.1.4 Rezyklatmaterialien in Verlegeunterlagen

Für die Herstellung von Verlegeunterlagen werden keine Rezyklatmaterialien

eingesetzt

Es werden folgende Rezyklatmaterialien eingesetzt:

-Altholz der Kategorie A I und A II nach Altholzverordnung

- Altpapier der unteren und krafthaltigen Altpapiersorten, sowie der Sondersorten (Gruppen 1, 4 und 5 - ausgenommen die

Einzelsorten 1.11, 4.01, 4.05, 4.07, 4.08 und 5.09)

- Kautschukabfälle aus der Herstellung von Bodenbelägen

(Keine Post-consumer Abfälle) Angaben zum Herstellungsbetrieb und ein technisches Merkblatt bzw.

die bauaufsichtliche Zulassung des Bodenbelags sind beigefügt

- PU-Schaum-Abfälle aus der Produktion von PU-Schaum-Fertigteilen

(Keine Post-consumer Abfälle)

Angaben zu Fertigteilen und zum Herstellungsbetrieb sowie ein

technisches Merkblatt sind beigefügt.

# 3.1.5 Treibmittelverwendung bei geschäumten Verlegeunterlagen

Bei der Herstellung von geschäumten Verlegeunterlagen werden keine

halogenierten organischen Verbindungen als Treibmittel (z. B. fluorierte

Kohlenwasserstoffe [H-FKW] eingesetzt.

Die Erklärung des Vorlieferanten ist beigefügt (Anlage 2).

# 3.1.6 Farbmittel

Die Erklärung des Farbmittellieferanten ist beigefügt (Anlage 3).

# 3.1.7 Holzherkunft bei Verlegeunterlagen aus Holzfasern

Das gesamte verarbeitete Holz muss aus legalen Quellen stammen.

Darüber hinaus müssen in Summe mindestens 70 % der eingesetzten Holzfasern aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen, die nachweislich ökonomisch tragfähig, umweltgerecht und sozialverträglich bewirtschaftet werden oder Altholz gemäß Altholzkategorien A I und A II der Altholzverordnung sind.

Zertifikat nach FSC-Kriterien oder gleichartigen Zertifizierungssystemen seines

Vorlieferanten ist beigefügt. Zusätzlich ist eine Bilanz der eingesetzten Hölzer

vorzulegen, aus der der Anteil an eingesetztem zertifiziertem Holz

hervorgeht (Anlage 2 zum Vertrag nach DE-UZ 76)

*oder*

Der Antragsteller legt andere geeignete Nachweise gemäß Anhang A der DE-UZ 76 vor (Anlage 3 zum Vertrag nach DE-UZ 76).

Holz wird nicht verwendet

# 3.1.8 Anforderungen an Verlegeunterlagen aus Papier

In den Verlegeunterlagen aus Pappe eingesetzte Papiersorten gemäß Anhang 3 zur Vergabegrundlage DE-UZ 156:

Verlegeunterlagen aus Papier müssen aus Altpapier der unteren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie der Sondersorten (Gruppen 1, 4 und 5) hergestellt werden.

|  |  |
| --- | --- |
| Übersicht A | |
| Gruppe / Untergruppen | Mindestanteil in Gew.-% |
| 1 |  |
| 4 |  |
| 5 |  |
| Summe im Fertigprodukt | 100 % |

Die Einzelsorten 1.11, 4.01, 4.05, 4.07, 4.08 und 5.09 werden nicht eingesetzt.

Ein Produktmuster je Artikelgruppe ist beigefügt.

# 3.1.8.2 Chemische Hilfsmittel

Es werden nur Prozesshilfsstoffe verwendet, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR (Positivliste) angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen werden eingehalten.

Für die Herstellung der Produkte werden keine chemischen Hilfsstoffe eingesetzt, die Glyoxal oder Formaldehyd als konstitutionellen Bestandteil enthalten oder Formaldehyd abspalten

# 3.1.8.3 Aufbereitung der Altpapiere

Bei der Aufbereitung von Altpapier wird auf die Verwendung von Chlor,

halogenierten Bleichchemikalien und biologisch schwerabbaubare Komplexbildner, z. B. Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA) verzichtet.

Optische Aufheller werden nicht eingesetzt.

Bleichchemikalien und Komplexbildner, die in der Verlegeunterlage eingesetzt werden:

|  |  |
| --- | --- |
| Übersicht B | |
| verwendete Bleichchemikalien | verwendete Komplexbildner |
|  |  |

**3.1.8.4 Biozide und Konservierungsstoffe**

Es werden keine Biozide und Konservierungsmittel verwendet

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | | | |
| Übersicht C | | | |
| Handelsname | Menge pro Kilogramm | IUPAC-Bezeichnung | CAS-Nr. |
|  |  |  |  |

Tetramethylthiuramdisulfid (CAS Nr. 137-26-8) und Nanosilber (CAS Nr. 7440-22-4) werden nicht verwendet

# 3.2 Nutzung

# 3.2.1 Innenraumluftqualität

-Prüfprotokoll zum Nachweis der Innenraumluftqualität ist beigefügt.

-Jährliche Prüfgutachten an das DIBt können auf Anfrage eingereicht werden.

# 3.2.2 Geruchsprüfung (optional)

Der Antragsteller legt ein Prüfgutachten gemäß der Norm DIN ISO 16000-28 in Verbindung mit VDI 4302 vor.

# 3.2.2 Gebrauchstauglichkeit

Die Verlegeunterlagen entsprechen den üblichen Qualitätsanforderungen an die Gebrauchstauglichkeit.

Für Verlegeunterlagen unter Laminatfußböden ist wird die DIN EN 16354 eingehalten.

Bezüglich Geh- und Trittschall ist der Stand der Technik erfüllt.

# 3.3 Verwertung und Entsorgung

# 3.3.1 Halogene

Im Hinblick auf die Verwertung und Entsorgung werden bei der Herstellung von Verlegeunterlagen keine halogenierten organischen Verbindungen (z. B. als Bindemittel, Flammschutzmittel) eingesetzt.

Bei Nachweis ist der Gehalt der Halogene Fluor, Chlor und Brom durch Verbrennungsanalyse (Totalaufschluß) bestimmt und als Anteil tolerierbarer

Verunreinigungen 1g/kg nicht überschritten.

# 3.3.2 Flammschutzmittel

Flammschutzmittel werden nicht eingesetzt.

Als Flammschutzmittel werden nur anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydroxyt o.ä.) oder Blähgrafit eingesetzt.

# 3.4 Deklaration und Verbraucherinformation

Die Produkte sind vom Hersteller eindeutig, entweder auf der Verpackung oder einem Aufkleber, mit den nachfolgenden Informationen deklariert.

Alternativ stellt der Hersteller die Informationen dem Handel zur Verfügung, die dieser dem Kunden auf Nachfrage geben kann.

-Identifizierung des Herstellers oder der Lieferfirma,

-Produktname und Material,

-Angaben zum Produkt (Zusammensetzung),

-Angaben zur Rückverfolgbarkeit, z. B. Chargennummer,

-ggf.Angabe zu Farbe/Muster,

-Bauaufsichtliche Zulassung,

-Länge, Breite und Dicke bzw. bedeckte Fläche bei Rollen bzw. Abmessungen

einer Platte und die in der Packung enthaltene Fläche in Quadratmetern bei Platten.

Die folgenden Hinweise und Empfehlungen sind dem Produkt

als Kurzfassung beigefügt.

Dabei ist angegeben, wie der Verbraucher eine ausführliche Fassung erhalten kann (z. B. auf Anfrage beim Hersteller, Verweis auf die Webseite des Herstellers).

-Installationsanleitung und -hinweise mit Empfehlungen zur Verwendung weiterer emissionsarmer Bauprodukte mit Blauen Engel im Fußbodenaufbau (z. B. emissionsarme Bodenbelagsklebstoffen, Spachtel- und Ausgleichmassen nach DE-UZ 113, Fußbodenbeläge nach DE-UZ 120, 128,176),

-Hinweise zur Entsorgung von Gebinden und Gebinderesten (z. B. Rückgabe- und Verwertungsmöglichkeiten),

-Hinweise und Informationen zum Schallschutz und zu Möglichkeiten der

Verbesserung.

Die Produktempfehlungen liegen bei.

# 3.5 Werbeaussagen

Werbeaussagen weisen keine Angaben wie „baubiologisch unbedenklich“ auf oder solche, die Gefahren im Sinne des Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 67/548/EWG verharmlosen, z. B. „nicht giftig“, nicht gesundheitsschädlich“.

Ort:       Zeichennehmer:

Datum:      (rechtsverbindliche Unter-

schrift und Firmenstempel)

1. Konstitutionelle Bestandteile sind Stoffe oder Zubereitungen, die dem Produkt oder dem Vorprodukt zugegeben werden, um bestimmte Produkteigenschaften zu erreichen oder zu beeinflussen und solche, die als chemische Spaltprodukte zur Erzielung der Produkteigenschaften erforderlich sind. Auf ein Minimum reduzierte Restmonomere fallen beispielsweise nicht darunter. [↑](#footnote-ref-1)
2. Es gilt die Fassung der Kandidatenliste zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Kandidatenliste in der jeweils aktuellen Fassung findet sich unter: <http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp>. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, kurz CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging). [↑](#footnote-ref-3)
4. TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe. Zuletzt geändert im Mai 2008. Es gilt die jeweils gültige Fassung. [↑](#footnote-ref-4)
5. MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe. Zuletzt geändert durch Mitteilung 53 (2017). Es gilt die jeweils gültige Fassung. [↑](#footnote-ref-5)